

Verordnung des Obergerichts über die Überführung der gerichtlichen Behörden in die neue Gerichts- organisation (Überführungsverordnung)

vom 27. Mai 2010¹⁾

§ 1

¹ Die in dieser Verordnung geregelten Übernahmen und Überführungen erfolgen per 1. Januar 2011. Aus Zweckmässigkeitsgründen kann der Zeitpunkt in gegenseitiger Absprache auf den Dezember 2010 vorver-
schoben werden.

Zeitpunkt
der Überführung

² Soweit möglich sind die notwendigen Vorbereitungsarbeiten schon
früher durchzuführen.

§ 2

¹ Die Bezirksgerichte Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen und
Weinfelden übernehmen je die Archive der entsprechenden früheren
Bezirksgerichte.

Übernahme
der Archive

² Das Bezirksgericht Frauenfeld übernimmt ausserdem die letzten zehn
Jahrgänge der Archive der früheren Bezirksgerichte Diessenhofen und
Steckborn, und das Bezirksgericht Weinfelden übernimmt ausserdem die
letzten zehn Jahrgänge des Archivs des früheren Bezirksgerichts
Bischofszell. Über die Verwendung der älteren Archivbestände ent-
scheidet das Staatsarchiv.

³ Für die weitere Verwendung der übernommenen Unterlagen gilt die mit
dem Staatsarchiv abgeschlossene Ablieferungsvereinbarung.

¹⁾ In Kraft getreten am 19. Juni 2010.

Übernahme der Register, Manuale und Sammlungen	<p>§ 3</p> <p>¹ Das Bezirksgericht Frauenfeld übernimmt die Einschreibungsregister und die Gerichtsmanuale sowie die Sammlung der Entscheide (Sammlung der Beschlüsse und Urteile sowie Sammlung der Verfügungen im summarischen Verfahren) und die noch nicht archivierten übrigen Akten der früheren Bezirksgerichte Frauenfeld, Diessenhofen und Steckborn.</p> <p>² Das Bezirksgericht Weinfelden übernimmt die Einschreibungsregister und die Gerichtsmanuale sowie die Sammlung der Entscheide (Sammlung der Beschlüsse und Urteile sowie Sammlung der Verfügungen im summarischen Verfahren) und die noch nicht archivierten übrigen Akten der früheren Bezirksgerichte Weinfelden und Bischofszell.</p> <p>³ Die Bezirksgerichte Arbon, Kreuzlingen und Münchwilen übernehmen je die Einschreibungsregister und die Gerichtsmanuale sowie die Sammlung der Entscheide (Sammlung der Beschlüsse und Urteile sowie Sammlung der Verfügungen im summarischen Verfahren) und die noch nicht archivierten übrigen Akten der früheren Bezirksgerichte Arbon, Kreuzlingen und Münchwilen.</p> <p>⁴ Die Überführung elektronischer Daten erfolgt soweit notwendig unter der Koordination der oder des Informatikbeauftragten des Obergerichts.</p>
Übernahme der Verfahren	<p>§ 4</p> <p>¹ Die Einschreibungsregister, die Gerichtsmanuale sowie die Sammlung der Entscheide der Bezirksgerichte Bischofszell, Diessenhofen und Steckborn werden auf den 31. Dezember 2010 abgeschlossen und nicht weitergeführt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>² Die von den neuen Bezirksgerichten übernommenen hängigen Verfahren werden in deren Einschreibungsregister unabhängig vom Verfahrensstand als neue Fälle erfasst und bis hin zur Archivierung der Akten weitergeführt.</p> <p>³ Die neuen Fallnummern und das neu zuständige Bezirksgericht werden bei der früheren Fallnummer im Einschreibungsregister des früher zuständigen Bezirksgerichts vermerkt.</p>
Übergabe von Strafverfahren	<p>§ 5</p> <p>Strafverfahren, welche Ende 2010 bei einer Bezirksgerichtlichen Kommission oder bei einem Bezirksgericht hängig sind und aufgrund der gestellten Anträge ab 2011 in die Strafbefehlskompetenz der Staatsanwaltschaft fallen, sind zur Erledigung der zuständigen Staatsanwaltschaft zu überweisen.</p>

§ 6

Das Archiv der Anklagekammer ist dem Staatsarchiv abzuliefern.

Akten der
Anklagekammer

§ 7

Übernimmt ein Gericht von einem anderen Gericht Akten, Register, Manuale und Sammlungen, wird darüber ein Protokoll aufgenommen, welches je in Kopie dem Präsidium des früher zuständigen Gerichts, dem Präsidium des neu zuständigen Gerichts und dem Obergericht zuzustellen ist.

Protokollierung
der Übernahmen

§ 8

¹ Die Bezirksgerichte basieren soweit möglich auf der Infrastruktur des früheren Bezirksgerichts an ihrem Sitz.

Überführung in
die Bezirks-
gerichte

² Die Präsidien der Bezirksgerichte regeln die Einzelheiten nach Absprache mit dem Obergerichtspräsidium und den zuständigen Verwaltungsstellen.

³ Über die Verwendung der EDV, des Büromaterials und des Mobiliars der aufgehobenen Bezirksgerichte entscheiden die zuständigen Stellen der Zentralverwaltung.

§ 9

¹ Per 1. Januar 2011 geht die Zuständigkeit für sämtliche pendenten und neu anfallenden Geschäfte, die das übergegangene Gebiet betreffen, an die Friedensrichterin oder den Friedensrichter und die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten des neu zuständigen Kreises über.

Veränderungen
der Betreibungs-
und Friedens-
richterkreise

² Die Aktenübergabe erfolgt gemäss den Weisungen des Konkursamts und Betreibungsinspektorats. Über die übergebenen Akten ist ein Protokoll zu erstellen, welches den betroffenen Ämtern sowie dem Obergericht, dem Bezirksgericht und dem Konkursamt und Betreibungsinspektorat zuzustellen ist.

³ Soweit sie nicht elektronisch übernommen werden können, sind die Daten der übernommenen Pendenzen im EDV-System des neu zuständigen Amtes manuell nachzuerfassen. Die Datenübernahme kann nach den Weisungen des Konkursamts und Betreibungsinspektorats teilweise oder schrittweise erfolgen.

⁴ Zu übergeben sind für das übergegangene Gebiet die Betreibungsakten des letzten Jahres, die Betreibungsakten aller noch nicht abgeschlossenen Amtsgeschäfte, die Verlustscheinkontrolle, die Register und Akten über bestehende Viehverschreibungen sowie die Register und Akten über bestehende Eigentumsvorbehalte. Dasselbe gilt sinngemäss für noch nicht verteilte Verwertungserlöse und Kostenvorschüsse.

⁵ Beim bisherigen Amt verbleiben die gebundenen Akten und Bücher, soweit sie frühere Jahre betreffen. Über die weitere Verwendung dieser Unterlagen entscheidet das Staatsarchiv.

⁶ Nötigenfalls sind dem neu zuständigen Amt Kopien aus den Akten des bisher zuständigen Amtes auszuhändigen.

§ 10

Nicht
kombinierte
Ämter

Die Präsidien der Bezirksgerichte visieren die Statistik der Geschäftsfälle der Friedensrichterämter, welche nicht mit einem Betreibungsamt kombiniert sind.

§ 11

Grenzfälle
und Differenzen

Bei Unklarheiten und bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überführung in die neue Gerichtsorganisation vermittelt das Obergerichtspräsidium. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Obergericht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.